



---

## **Informationen zur Gewerbeabfallverordnung**

<b>1. Zielsetzung.....</b>	<b>2</b>
<b>2. An wen wendet sich die Verordnung? .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Pflichten der Abfallerzeuger.....</b>	<b>4</b>
<b>4. Pflichten der beauftragten Entsorger (Transporteur, Anlagenbetreiber).....</b>	<b>5</b>
<b>5. Fragen bzw. Probleme bei der Umsetzung der Verordnung .....</b>	<b>7</b>
<b>6. Ausblick.....</b>	<b>8</b>

Die Grundpflichten an die Kreislaufwirtschaft und an die Abfallbeseitigung sind in den §§ 6 und 11 KrW-/AbfG festgelegt. Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, Abfälle einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen. Lediglich in Ausnahmefällen (technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar) dürfen Abfälle beseitigt werden. Die Beseitigung ist gemeinwohlverträglich durchzuführen. Ziel ist es aber, für alle Abfälle eine entsprechend hochwertige Verwertung anzustreben.

Zur Umsetzung dieser Grundpflichten können von der Bundesregierung Anforderungen

- an die Getrennthaltung und die Behandlung von Abfällen sowie
- an das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln und Lagern von Abfällen

in weiteren Rechtsverordnungen festgelegt werden.

Die *Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen* (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) wurde auf der Grundlage der §§ 7 „Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft“ und 12 „Anforderungen an die Abfallbeseitigung“ des KrW-/AbfG am 19.06.2002 erlassen. Die Verordnung trat am 01.01.2003 in Kraft.

Um einen bundeseinheitlichen Vollzug der GewAbfV zu erreichen, hat die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) mit Beschluß vom 15.07.2002 eine ad-hoc-Arbeitsgemeinschaft eingerichtet, deren „Vollzugshinweise zur GewAbfV“ am 26.03.2003 beschlossen worden ist. Die Vollzugshinweise der LAGA wurden am 26.03.2003 beschlossen und sind somit bundesweit gültig. Die Interpretationen wurden in dieser Fachinformation berücksichtigt.

## 1. Zielsetzung

Ziel der Verordnung ist die schadlose und möglichst hochwertige Verwertung der von der Verordnung erfaßten Abfälle und die Vermeidung von Scheinverwertung. Dazu bestimmt die Verordnung im wesentlichen Anforderungen an die Getrennthaltung von Abfällen und an die Vorbehandlung von Gemischen einschließlich der Vorgabe einer dabei zu erreichenden Verwertungsquote und der durchzuführenden Kontrollen. Damit soll sichergestellt werden, daß eine schadlose und möglichst hochwertige Verwertung nicht schon an einer mangelnden Stoffqualität der Abfälle infolge von Fehlwürfen, Schadstoffbelastungen oder unzulässigen Vermischungen mit anderen Abfällen scheitert und zwar nicht nur, soweit eine Getrennthaltung einzelner Abfallfraktionen gefordert wird, sondern auch, soweit die Verordnung eine Vermischung zuläßt. Denn auch für zulässigerweise vermischte Abfälle werden Getrennthaltungsanforderungen im Hinblick auf die weitere Entsorgung normiert. Gleichzeitig werden Scheinverwertungen, insbesondere über Sortieranlagen, dadurch ausgeschlossen, daß Abfälle gemischt nur Sortier- bzw. anderen Vorbehandlungsanlagen zugeführt werden dürfen, die eine hohe Verwertungsquote gewährleisten.

Werden gewerbliche Siedlungsabfälle nicht verwertet, so müssen sie vom Erzeuger und Besitzer dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden.

## 2. An wen wendet sich die Verordnung?

Die Verordnung wendet sich an Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen. Das heißt, auch Transporteure dieser Abfälle und Betreiber von Vorbehandlungsanlagen, in denen diese Abfälle behandelt werden, sind von der Verordnung betroffen.

### Was sind gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Verordnung?

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aber den Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind. In der Verordnung werden Abfallfraktionen aufgeführt, bei denen eine Getrennthaltungspflicht besteht (§ 3 Abs. 1) oder die als Gemische erfaßt werden dürfen (§ 4 Abs. 1):

<b>Abfälle nach § 3 Abs. 1</b>	<b>Abfälle nach § 4 Abs. 1</b>
1. Papier und Pappe (AVV 20 01 01)	1. Papier und Pappe,
2. Glas (AVV 20 01 02)	2. Glas,
3. Kunststoffe (AVV 20 01 39)	3. Bekleidung,
4. Metalle (AVV 20 01 40)	4. Textilien,
5. Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (AVV 20 01 08)	5. Holz (ohne gefährliche Inhaltsstoffe)
6. Biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle (AVV 20 02 01)	6. Kunststoffe,
7. Marktabfälle (AVV 20 03 02)	7. Metalle,
	8. Gummi,
	9. Kork und
	10. Keramik sowie
	11. andere Abfälle (Anhang der VO)

Allerdings dürfen die „trockenen“ Wertstoffe des § 3 Abs. 1 auch zusammen erfaßt werden.

Im Anhang der Verordnung werden noch weitere Abfallarten aufgeführt:

- Kunststoffabfälle  
[Herkunft HZVA von Kunststoffen oder Landwirtschaft/Gartenbau/Forsten etc. (ohne Verpackungen) oder mechanische Formgebung und Oberflächenbehandlung von Kunststoffen (nur Späne)]
- Rinden-/Korkabfälle, Sägemehl, Späne, Holzabschnitte, Spanplatten, Furniere, Holz (jeweils ohne gefährliche Stoffe)  
[Herkunft Holzbearbeitung, Möbel- und Plattenherstellung]
- Unbearbeitete oder verarbeitete Textilfaserabfälle  
[Herkunft Textilindustrie]
- Verpackungen aus Papier, Kunststoff, Holz, Metall, Verbunden, Glas, Textilien und gemischte Verpackungen

### Welche Bau- und Abbruchabfälle sind betroffen?

Die Bau- und Abbruchabfälle enthalten folgende Materialfraktionen:

<b>Abfälle nach § 8 Abs. 1</b>	<b>Abfälle nach § 8 Abs. 4</b>
1. Glas (AVV 17 02 02)	1. Holz,
2. Kunststoffe (AVV 17 02 03)	2. Glas,
3. Metalle (einschl. Legierung) (AVV 17 04 01- 17 04 07 / 17 04 11)	3. Kunststoffe,
4. Beton* (AVV 17 01 01)	4. Kupfer, Bronze, Messing, Aluminium, Blei, Zink, Eisen und Stahl, Zinn, jeweils einschließlich Legierungen sowie gemischte Metalle,
5. Ziegel* (AVV 17 01 02)	5. Kabel (ohne Öl und Kohlenteer),
6. Fliesen, Ziegel und Keramik* (AVV 17 01 03)	

<b>Abfälle nach § 8 Abs. 1</b>	<b>Abfälle nach § 8 Abs. 4</b>
7. Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik* (AVV 17 01 07)  * Die Materialien dürfen keine gefährlichen Stoffe enthalten.	6. Beton, 7. Ziegel, 8. Fliesen, Ziegel und Keramik, 9. Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik

Die Abfälle nach § 8 Abs. 4 dürfen keine gefährlichen Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sein.

Darüber hinaus sind auch gemischt anfallende Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallschlüssel 17 09 04 von der Verordnung betroffen. Sie bestehen zumeist überwiegend aus mineralischen Bauabfallfraktionen.

#### Wer ist Erzeuger gewerblicher Siedlungsabfälle bzw. von Bau- und Abbruchabfällen?

Zu den gewerblichen Siedlungsabfällen zählen alle Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen. Somit werden auch diese Abfälle

- in gewerblichen oder öffentlichen Büros, Praxen, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindergärten,
- in gewerblichen Beherbergungen (Hotel- und Gaststättengewerbe),
- in Feriensiedlungen und Campingplätzen (nur Bereich: Büro und Gaststätte),
- in Kliniken und Pflegeheimen sowie
- in Kasernen und Strafvollzugsanstalten

erzeugt. Gewerbliche Abfälle sind auch solche, die in einem privaten Haushalt durch die Tätigkeit eines Gewerbetreibenden als Abfallerzeuger entstehen.

Erzeuger von Bau- und Abbruchabfällen ist, wer folgende Baumaßnahmen durchführt:

- Neubaumaßnahmen,
- Sanierungs-, Modernisierungs- und Renovierungsmaßnahmen sowie
- Abbruchmaßnahmen.

#### Welcher Betreiber von Vorbehandlungsanlagen muß die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen?

Die Verordnung wendet sich an Betreiber von Vorbehandlungsanlagen, in denen die gemischten Siedlungsabfälle und die Bau- und Abbruchabfälle vor der weiteren stofflichen oder energetischen Verwertung durch Sortierung, Zerkleinerung, Verdichtung, Pelletierung usw. vorbehandelt werden.

Anlagen, in denen die gemischten Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallschlüssel 17 09 04 behandelt werden, sind dagegen keine Vorbehandlungsanlagen im Sinne dieser Verordnung.

### **3. Pflichten der Abfallerzeuger**

Der Abfallerzeuger muß nach der GewAbfV eine Reihe von Auflagen erfüllen. So hat er z. B. eine getrennte Erfassung von bestimmten Wertstoffen zu gewährleisten (§ 3 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 1) oder die erzeugten Wertstoffgemische (§ 4 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 4) unmittelbar einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Der Abfallbesitzer muß sich in diesem Fall davon überzeugen, daß die in der GewAbfV gestellten Anforderungen an die Vorbehandlungsanlagen von der jeweiligen Anlage erfüllt werden. Wenn der Abfaller-

zeuger Dritte mit der Entsorgung der Abfälle beauftragt, hat er bei der Auswahl der Dritten sowie durch geeignete vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass der Entsorger ihm gegenüber die Erfüllung der Sortieranforderungen dokumentiert.

Will der Abfallerzeuger die „trockenen“ Wertstoffe des § 3 Abs. 1 bzw. die Bau- und Abbruchabfälle des § 8 Abs. 1 gemeinsam erfassen, so muß eine Sortierung dieses jeweiligen Gemisches in die Einzelfractionen in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit gewährleistet werden.

Sollen dagegen gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle einer energetischen Verwertung ohne vorheriger Vorbehandlung zugeführt werden, so dürfen Glas, Metalle, mineralische und biologisch abbaubare Abfälle nicht enthalten sein.

Ist eine Getrennthaltung oder nachträgliche Sortierung der Abfallfraktionen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, so muß dieses vom Abfallerzeuger der Behörde auf Verlangen dargelegt werden können.

Handelt es sich bei den gewerblichen Siedlungsabfällen um besonders überwachungsbedürftige Abfälle, so sind diese getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen.

Werden aufgrund geringer Mengen Abfälle nicht verwertet, so besteht eine Überlassungspflicht an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Dazu sind Behälter in angemessenem Umfang vorzuhalten.

Aus den oben genannten Pflichten ergeben sich für den Abfallerzeuger folgende Aufgaben:

- Feststellen der Abfallfraktionen, die der Gewerbeabfallverordnung unterliegen.
- Ist aufgrund geringer Mengen oder hoher Verschmutzung eine Verwertung wirtschaftlich nicht zumutbar oder technisch nicht möglich, so muß dieses belegt werden. Diese Mengen sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.
- Entscheiden, ob eine Getrenntsammlung der einzelnen Abfallfraktionen oder eine gemischte Sammlung der Abfallfraktionen sinnvoll ist.
- Sorgfältige Auswahl der nachgeschalteten Vorbehandlungsanlage bei gemischter Sammlung (Nachweise, Kontrollen, Sortierleistung). Sicherstellung der Dokumentation über die Erfüllung der Sortieranforderungen seitens des Entsorgers.
- Separate Erfassung von Glas, Metall, mineralischen Abfällen und biologisch abbaubaren Abfällen bei einer energetischen Verwertung der gemischten gewerblichen Siedlungsabfälle.
- Separate Erfassung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen.
- Sorgfältige (wirtschaftliche) Abwägung zur Größe der "Restmülltonne" für Abfälle, die aufgrund mangelnder Trennung einem (kommunalen) Entsorgungsträger zu überlassen sind.

#### **4. Pflichten der beauftragten Entsorger (Transporteur, Anlagenbetreiber)**

Dem Transporteur kommt als Bindeglied zwischen Abfallerzeuger und Anlagenbetreiber einer Vorbehandlungsanlage eine große Bedeutung zu. Denn auch er muß die Anforderungen

rungen an die Getrennthaltung der Gemische bzw. der einzelnen Abfallfraktionen gewährleisten. So darf er die unterschiedlichen Abfallfraktionen, die vom Abfallerzeuger gemäß § 3 Abs. 1 getrennt gehalten wurden, nicht miteinander vermischen. Bei Anlieferung an eine Vorbehandlungsanlage muß er Auskunft über die Zusammensetzung des Abfallgemisches bzw. die Zuordnung zu den verschiedenen Paragraphen geben können. Des weiteren muß der Transporteur dem Abfallerzeuger gegenüber die Erfüllung der Sortieranforderungen dokumentieren. Ebenso hat er sicherzustellen, daß der Betreiber der Vorbehandlungsanlage ihm gegenüber die Erfüllung der Sortieranforderungen dokumentiert. D. h. der Betreiber der Vorbehandlungsanlage muß dem Abfallerzeuger und –besitzer eine Bilanzierung über die Aussortierung zur Verfügung stellen können.

Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat eine Reihe von Vorgaben zu erfüllen. Deren Umsetzung im Rahmen von Eigenkontrollen dokumentiert und mittels Fremdkontrollen überprüft werden.

So haben Betreiber umfangreiche Getrennthaltungspflichten zu erfüllen, z. B. dürfen Gemische nach § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 4 nicht mit anderen Abfällen vermischen werden.

Bei der Vorbehandlung dieser Gemische muß eine Verwertungsquote von mindestens 85 % als Kalenderjahresmittelwert erreicht werden. (Bei Anlagen, die vor dem 01.01.2003 errichtet worden sind, wird bis zum 31.12.2003 eine Verwertungsquote von mindestens 65 % und bis zum 31.12.2004 eine Verwertungsquote von 75 % gefordert.)

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle müssen aussortiert und ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt werden.

Abfälle aus der Vorbehandlungsanlage, die einer energetischen Verwertung zugeführt werden, dürfen weder Glas, Metalle, mineralische Abfälle noch biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, Garten- und Parkabfälle sowie Marktabfälle enthalten.

Gemeinsam erfaßte Materialfraktionen (Papier/Pappe, Glas, Kunststoffe und Metalle bzw. Glas, Kunststoffe, Metalle, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik) müssen „in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit“ wieder aussortiert und einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.

Aus den oben genannten Pflichten ergeben sich für den Betreiber einer Vorbehandlungsanlage folgende Aufgaben:

- Einrichtung von getrennten Lagerbereichen
- Durchführung von Eigenkontrollen:
  - ↻ Eingangskontrollen (Annahmekontrolle / Sichtkontrolle),
  - ↻ Ausgangskontrollen,
  - ↻ Einholung der Verbleibsbestätigung innerhalb von 30 Kalendertagen sowie
  - ↻ Berechnung der monatlichen Verwertungsquote.
- Führung eines Betriebstagebuches zur Dokumentation der Eigenkontrollen (Aufbewahrungsfrist: 5 Jahre)
- Durchführung von Fremdkontrollen (halbjährlich innerhalb von zwei Monaten nach Halbjahresende)

Für Entsorgungsfachbetriebe kann die Fremdkontrolle im Rahmen der Entsorgungsfachbetriebsprüfung erfolgen.

## 5. Fragen bzw. Probleme bei der Umsetzung der Verordnung

Bei der Umsetzung der Verordnung stellt sich in der Praxis für den Abfallerzeuger und Betreiber einer Vorbehandlungsanlage eine Reihe von Detailfragen. Auf einige wird im Zusammenhang mit den Vollzugshinweisen der ad-hoc-Arbeitsgemeinschaft eingegangen.

### Wann beginnt die Abfalleigenschaft?

Ein Abfall fällt in dem Zeitpunkt an, in dem die Begriffsmerkmale der Legaldefinition in §3 Abs. 1 bis 4 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind. Dies ist regelmäßig vor dem Einfüllen in einen Abfallbehälter der Fall. Dort vorgenommene Vermischungen sind also an den Vorgaben der Verordnung über die Getrennthaltung zu messen.

### Was bedeutet in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit?

Eine weitgehend gleiche Menge der jeweiligen Abfallfraktion wird dann gewonnen, wenn die jeweilige Abfallfraktion mit Abzug eines geringen Sortierverlusts im Ergebnis wieder herausortiert wird. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die nach § 3 Abs. 1 getrennt gehaltenen Fraktionen erfahrungsgemäß in der Regel bis zu 5 Masse-% an Fehlwürfen enthalten.

### Welche Anforderungen gelten bei einem Gemisch, das zusätzlich zu den Abfallfraktionen gemäß § 3 Abs. 2 andere in § 4 Abs. 1 aufgeführte Abfälle enthält?

In diesem Fall gelten die Anforderungen an die Aussortierung in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit nur für die Fraktionen nach § 3 Abs. 1.

Da Gemische nach § 4 Abs. 1 auch Papier und Pappe, Kunststoffe, Glas und Metalle enthalten können und im Ausgang in der Regel nicht von Papier und Pappe, Kunststoffe und Metalle nach § 3 Abs. 1 zu differenzieren sind, ist der Nachweis nur dann geführt, wenn er sich auf die gesamten im Gemisch enthaltenen Abfälle Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe und Metalle bezieht. Er ist dann geführt, wenn die anderen Output-Ströme nur in geringem Maß Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe und Metall enthalten.

Die anderen Abfälle unterliegen nur der allgemeinen Verwertungsquote des § 5.

### Wer legt die Kapazität der Restmülltonne fest und auf welcher Grundlage?

Die Bestimmung des angemessenen Umfangs obliegt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Bei der Bewertung der Angemessenheit kommt ihm ein Beurteilungsspielraum zu, der im Hinblick auf die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerichtlich überprüfbar ist. Ein Behältervolumen wäre dann unangemessen, wenn es Anreize zur Umgehung der gesetzlichen Verwertungspflicht schaffen würde.

Einige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ermitteln den Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von sog. Einwohnergleichwerten. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen z. B. von 15 Litern pro Woche angesetzt.

### Wie wird die Verwertungsquote berechnet?

Die monatlich zu ermittelnde Verwertungsquote wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Verwertungsquote } Q = 100 \times \frac{M_{\text{VerwGes}} - (M_{\text{VerwDep}} + M_{\text{RückVB}})}{M_{\text{VerwGes}} + M_{\text{Bes}}} \quad [\%]$$

mit

- $M_{\text{VerwGes}}$  : Masse der aus der Vorbehandlungsanlage abgegebenen Abfälle zur Verwertung
- $M_{\text{VerwDep}}$  : Masse zur Verwertungsabgabe auf Deponien
- $M_{\text{RückVB}}$  : Masse zur nochmaligen Zuführung zur Vorbehandlungsanlage selbst
- $M_{\text{Bes}}$  : Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Beseitigung zugeführt werden

Bei der Umsetzung der Verordnung treten noch weitere Fragen auf, die im Einzelfall eine hohe Bedeutung für den jeweiligen Erzeuger oder Besitzer haben können:

- Wann ist eine Getrennthaltung technisch nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht zumutbar?
- Wann sind Ausnahmen von der Getrennthaltung bei vergleichbar hochwertiger Verwertung zulässig?
- Wann ist eine Verwertung aufgrund geringer Mengen nicht zumutbar?
- Was ist bei Zwischenlagerung von Gemischen zu beachten?
- Welche Auswirkungen hat die Unterschreitung der Verwertungsquote?
- Wie müssen die Abfälle eingestuft werden, die von einer anderen Vorbehandlungsanlage angeliefert werden?
- Wann kann die Verwertung von Abfällen bestätigt werden?
- Wer kann Fremdkontrollen durchführen?
- Welche Anforderungen werden an das Betriebstagebuch gestellt?

## 6. Ausblick

Obwohl die Verordnung bereits Anfang 2003 in Kraft getreten ist, wurden die „Vollzugshinweise“ von der LAGA erst im März 2003 beschlossen.

Noch immer sind folgende Punkte strittig:

- Anforderungen an importierte oder exportierte Abfälle;
- Aufstellung einer Pflicht-Restmülltonne sowie die Berechnung der Mindestbehältergröße;
- Sind die Prüfungen zum Entsorgungsfachbetrieb ausreichend, um die Anforderungen der GewAbfV zu genügen oder ist die Prüfung weiterer Kriterien erforderlich;

Zur Zeit versenden bereits viele öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Schreiben an Gewerbetreibende, um diese zur Ermittlung des Behälterbedarfs für Abfälle zur Beseitigung aufzufordern. Grundlage der Berechnung sind sog. Einwohnergleichwerte, die sich auf die Anzahl der Betten bzw. Beschäftigten beziehen. Bei einigen Branchen ist allerdings der Zusammenhang zwischen Beschäftigtenanzahl und Einwohnergleichwert sehr fragwürdig. So richtet sich der Einwohnergleichwert z. B. bei den Gaststätten oder Imbißstuben nicht nach den verkauften Speisen sondern nach der Beschäftigtenanzahl oder beim Lebensmitteleinzel- und Großhandel nicht nach dem Warenumsatz sondern auch nach der Beschäftigtenanzahl.

Wie diese Beispiele zeigen ist die Vorgehensweise zur Bestimmung der Mindestbehältergröße doch sehr stark anzuzweifeln.

Der Gesetzgeber verlangt wieder einmal von den Abfallerzeugern und Betreibern von Vorbehandlungsanlagen, daß sie die Anforderungen einer Verordnung umsetzen, ohne

daß die dafür erforderlichen Detailfragen bereits geklärt sind. Auch stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, welche rechtliche Bedeutung die „verabschiedeten“ LAGA-Vollzugshinweise haben.

Rückfragen beantworten Ihnen die Berater unseres Consultingbereiches:

Umweltkanzlei Dr. Rhein  
Bahnhofstraße 17  
31157 Sarstedt

Telefon:

Herr Dr. Rhein	05066/90099-1
Herr Meyer	05066/90099-5